

Satzung des Stadtjugendrings Gerlingen e. V. (Stand 2016)

§1

Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

Der Stadtjugendring Gerlingen e.V.- nachfolgend SJR genannt- arbeitet im Stadtgebiet Gerlingen und hat seinen Sitz in Gerlingen. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.

§2

Zweck, Aufgabe und Mittel

1. Der SJR ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft der im

Stadtgebiet tätigen Vereine, Verbände, Organisationen und Gemeinschaften und interessierter Jugendlicher, die Jugendarbeit betreiben. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der SJR richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit in Gerlingen. Er vertritt, in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder, deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden. Darüber hinaus erkundet er die Interessen der Jugend und nimmt dazu Stellung. Er verpflichtet sich damit dem Wohle der gesamten Jugend zu dienen. Der SJR ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

3. Der SJR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche
Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SJR.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zu den Aufgaben des SJR gehören unter anderem:

a. gemeinsame, den Wünschen der Jugend entsprechende Aktionen anzuregen, zu planen, zu fördern und ggf. selbst durchzuführen, sowie die Jugendarbeit zu koordinieren.

b. der Jugend Räume und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, sowie die Jugendarbeit ideell, personell und finanziell zu unterstützen,

c. internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern,

d. bei der Planung von Jugendeinrichtungen mitzubestimmen und bei der Sozialplanung mitzuwirken,

e. die Interessen der Jugend im Sinne der Mitsprache und Mitentscheidungsmöglichkeit gegenüber dem Gemeinderat und in den sonstigen Entscheidungsgremien zu vertreten und durchzusetzen.

f. das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern.

g. durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken,

h. gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen im Sinne dieser Aufgabenstellung anzuregen, zu planen und durchzuführen.

Voraussetzung für die Planung und Durchführung dieser Aktivitäten ist die gemeinsame Erarbeitung entsprechender Grundlagen.

§3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SJR ist freiwillig

2. Mitglied im SJR kann jeder Verband, jede Organisation, jeder Verein und jede Gemeinschaft werden, die sich im Stadtgebiet mit Jugendarbeit beschäftigt, sofern sie im Stadtgebiet mindestens 7 Mitglieder bis zu 25 Jahren hat.

3. Die im Stadtgebiet bestehenden Vertretungen der Schülermitverantwortung können pro Schulart 2 stimmberechtigte Delegierte in den SJR entsenden.

§4

Aufnahme neuer Mitglieder

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung oder Ordnung des Vereins an den Vorstand des SJR zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten.
3. Bis zur Einberufung einer ordentlichen Delegiertenversammlung entscheidet der Vorstand über die vorläufige Mitgliedschaft.

§5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft vom SJR endet mit Auflösung des Mitgliedsverbandes. Von der Auflösung ist dem Vorstand des SJR Mitteilung zu machen.
2. Ein Austritt aus dem SJR ist jederzeit möglich. Es ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
3. Auf schriftlich begründeten Antrag des satzungsgemäß zuständigen Organs eines Mitgliedes des SJR oder des Vorstandes des SJR kann ein Mitglied wegen Verstoßes gegen die Satzung des SJR aus dem SJR ausgeschlossen werden. Der Antrag ist sowohl dem Vorstand des SJR als auch dem betroffenen Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Über den Ausschlußantrag befindet die Delegiertenversammlung nach Anhörung des Antragstellers und des betroffenen Mitglieds mit der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Delegierten.
4. Ein Delegierter, der mehr als zweimal unentschuldigt einer Delegiertenversammlung fernbleibt, kann durch Beschluß der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann jedoch einen neuen Delegierten bestimmen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn die Bedingungen für die Mitgliedschaft in §3 aufgeführt sind, ein Jahr lang nicht erfüllt sind.

§6

Ordentliche Delegierte

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen. Dabei haben alle Mitglieder 2 Delegierte.
2. Die Zahl der übrigen ordentlichen Delegierten ergibt sich aus §3

Abs.3

3. Die Namen der Delegierten sind von den betreffenden Mitgliedern dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

4. Das betreffende Mitglied hat dem Vorstand des SJR außerdem zwei Ersatzdelegierte genau zu benennen.

§7

Außerordentliche Delegierte

1. Nach Bedarf können Sachverständige zu den Delegiertenversammlungen als

außerordentliche Delegierte hinzugezogen werden.

2. Die Gremien des SJR können sich beratende Mitglieder hinzuwählen.

3. Außerordentliche Delegierte in der Delegiertenversammlung sind außerdem:

a) Der Bürgermeister der Stadt Gerlingen oder ein von ihm zu benennender Vertreter der Stadtverwaltung.

b) 1 Gemeinderat jeder Partei und Vereinigung die im Gemeinderat vertreten ist.

c) 1 Vertreter des Gesamtelternbeirats.

4. §5 Abs.4 und §6 Abs.3 und 4 bleiben unbeschadet.

§8

Organe des SJR

1. Die Organe des SJR sind

a) die Delegiertenversammlung

b) der Vorstand

§9

Delegiertenversammlung

1. Der Vorstand des SJR beruft mindestens einmal, und zwar innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres, eine Delegiertenversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch zweimalige vorherige Bekanntmachung im Gerlinger Anzeiger unter Angabe der Tagesordnung.

2. Wenn durch mindestens 1/4 aller ordentlichen Delegierten, unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangt wird, muss diese innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen einberufen werden.

3. Die Tagesordnung einer ordentlichen Delegiertenversammlung hat mindestens:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) den Kassenbericht
 - c) den Bericht der Revisoren zu enthalten.
4. Mit Ausnahme der in §10 verlangten, qualifizierten Beschlussfähigkeit, ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der satzungsgemäßen Anzahl von ordentlichen Delegierten anwesend sind. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand binnen 14 Tagen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Delegiertenversammlung ein, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
5. Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:
- a) die Gesamtplanung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Referent für Finanzen
 - c) die Bildung von Ausschüssen
 - d) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) die Feststellung der Geschäftsordnung
 - f) die Wahl des Referent für Geschäftsplanung
 - g) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - h) die Entgegennahme des Rechnungsberichtes
 - i) die Wahl der Revisoren

§10

Abstimmung

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Delegierten
2. Stimmübertragung ist nur auf Ersatzdelegierte zulässig
3. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefällt, sofern die Satzung in Einzelfällen nicht anders verfügt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.
4. Eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Stimmen ist bei Satzungsänderungen nicht erforderlich. Diese sind 14 Tage vorher schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Satzung bekannt zu geben.
5. Eine 3/4 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen ist erforderlich, wenn über die Auflösung des SJR beschlossen werden soll. Sind bei dieser Abstimmung weniger als 3/4 aller Delegierten anwesend, so ist die Abstimmung zu vertagen. Innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen ist über die Auflösung in einer neuen

Delegiertenversammlung zu beschließen. Diese Delegiertenversammlung fällt ihre Entscheidung dann mit $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmen.

6. Auf Antrag eines Delegierten muß geheim abgestimmt werden, sonst erfolgt die Abstimmung offen.

7. Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche der Satzung eines Mitgliedes zuwiderlaufen, sind für das betreffende Mitglied nicht bindend.

§11

Wahlen

1. Wahlen erfolgen auf Antrag eines Delegierten oder bei mehreren Bewerbern für einen Posten geheim.

2. In getrennten Wahlen wird der Vorstand (ohne die Beisitzer) gewählt. Dabei ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten, in den weiteren die relative Mehrheit erforderlich.

3. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind zunächst die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit der übrigen Bewerber ist eine Stichwahl erforderlich.

4. Nachwahlen gelten für die laufende Amtszeit.

5. Wiederwahl ist zulässig

§12

Vorstand

1. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, welcher aus den Reihen der Pflichtreferenten durch die Delegiertenversammlung gewählt wird, den Pflichtreferenten für Finanzen, Presse / Öffentlichkeitsarbeit, Delegierte, Geschäftsführung und Kommunalpolitik sowie aus mindestens einem und höchstens sechs Wahlreferenten. Der Referent für Presse / Öffentlichkeitsarbeit fertigt die Protokolle der Delegiertenversammlung und der Vorstandssitzungen an.

2. Der Vorstand handelt im Auftrag der Delegiertenversammlung. Vorstand im Sinne §26 des BGB ist jedes einzelne Mitglied des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt; er handelt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er ist vom Vorsitzenden nach Notwendigkeit oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ordnungsgemäß einzuberufen.

5. Jedes Vorstandsmitglied kann durch ein konstruktives Mißtrauenvotum mit absoluter Mehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Delegierten abberufen werden.

§13

Ausschüsse

1. Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.

2. Ausschüsse beraten und entscheiden im Rahmen ihrer vorher fixierten Aufgabenstellung selbstständig und legen ihre Vorschläge und Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand vor.

§14

Protokollführung

1. Von allen Sitzungen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sind Beschlussprotokolle anzufertigen.

2. Die Beschlussprotokolle der Delegiertenversammlung sind allen Delegierten sowie den Mitgliedern zuzusenden. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern, die Protokolle der Ausschüsse den Ausschussmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

§15

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16

Geschäftsführer

1. Der Referent für Geschäftsführung führt im Rahmen der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung die Geschäfte des SJR.

§17

Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal jährlich angemeldet

und einmal unangemeldet durch die von der Delegiertenversammlung bestellten Revisoren. Diese haben über die Buch- und Kassenprüfung einen Revisionsbericht vor der Delegiertenversammlung abzugeben.

2. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§18

Verwendung des Vermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des SJR oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an die Stadt Gerlingen Abteilung Jugendpflege, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der gemeinnützigen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§19

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 08.November 1976 in Kraft.

2. Die geänderte Satzung tritt am 19.Februar 1990 in Kraft.

3. Die geänderte Satzung tritt am 13.März 1998 in Kraft.

4. Die geänderte Satzung tritt am 17.September 2000 in Kraft.

5. Die geänderte Satzung tritt am 12.März 2006 in Kraft.